

**2019/138/370**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

30 - Recht und Ordnung

Berichtersteller:



## **Zensus 2011**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Widerspruch gegen den Zensus 2011 wird zurückgenommen

### **Sachverhalt**

### **Anlage/n**

- 1 RundschrSSGT\_Zensus2011 (öffentlich)



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An die  
Oberbürgermeister/innen und die  
Bürgermeister/innen  
der an dem Musterverfahren „Zensus 2011“  
teilnehmenden Städte und Gemeinden

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssqt.de](mailto:mail@ssqt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58  
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG  
Saarlouis-Sulzbach/Saar  
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07  
BIC: GENODE51SLS

Per E-Mail

Aktenzeichen	Bl
Sachbearbeiter/in	Reinhard Bläs
0681/9 26 43 -	21
Datum	08.04.2019

## Widersprüche gegen Festsetzungsbescheide Zensus 2011

Rundschreiben des SSGT vom 21.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 21.09.2018 hatten wir Sie darüber informiert, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 19.09.2018 (Az. 2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15) über die Normenkontrollanträge der Länder Hamburg und Berlin entschieden und die Vorschriften über den Zensus 2011 als verfassungsgemäß beurteilt hat. Weiterhin hatten wir Ihnen auch eine erste Einschätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mitgeteilt, wonach die Erfolgsaussichten der Verfahren der Städte und Gemeinden gegen den Zensus 2011 nicht mehr mit einer positiven Prognose versehen werden können.

Im Saarland führt die Stadt Neunkirchen das Musterverfahren gegen den Zensus 2011. Der mit der Wahrnehmung der Rechte der Stadt Neunkirchen betraute Rechtsanwalt Herr Dr. Zimmerling rät in seiner als Anlage beigefügten Stellungnahme von einer weiteren Fortführung der Verfahren ab und empfiehlt, die Widersprüche zurückzunehmen. Er führt zu Beginn seiner Stellungnahme u.a. Folgendes aus:

Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlicherweise mit Beschluss vom 19.09.2018 die Normenkontrollanträge des Senats von Berlin und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat auf rund 100 Seiten (engzeilig geschrieben) die Sach- und Rechtslage umfassend gewürdigt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Zensus 2011. Realistischerweise wird man davon ausgehen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht, an der von

ihm vertretenen Rechtsauffassung für absehbare Zeit festhalten wird. Von daher ist der Unterzeichner ziemlich skeptisch, ob es sinnvoll ist, die verschiedenen Widerspruchsverfahren weiterzuführen. Es dürfte vernünftiger sein, die eingelegten Widersprüche zurückzunehmen.“

Neben der Stadt Neunkirchen hatten sich insgesamt 17 weitere Kommunen dem Musterverfahren angeschlossen und Widerspruch gegen die Festsetzungsbescheide eingelegt. Mit dem Beitritt zu dem Musterverfahren wurden diese Widersprüche ruhend gestellt. Auch der Widerspruch der Stadt Neunkirchen wurde mit Schreiben vom 24.02.2015 ruhend gestellt, um die Ergebnisse der Normenkontrollverfahren abzuwarten.

Für den weiteren Fortschritt des Musterverfahrens stellt sich die Frage, ob die Teilnehmer - unter Kenntnis des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes - beabsichtigen, ihren Widerspruch weiterhin aufrechtzuerhalten oder ob sie diesen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, zurückziehen möchten. Sofern von allen beteiligten Kommunen die Widersprüche zurückgezogen werden, könnte auch die Stadt Neunkirchen entscheiden, ob sie Ihren Widerspruch zurückzieht und somit das Musterverfahren beendet. Entsprechend der getroffenen Vereinbarungen könnten im Anschluss die angefallenen Kosten des Verfahrens auf die an dem Musterverfahren teilnehmenden Kommunen im Verhältnis 1/18 pro Teilnehmer aufgeteilt werden.

Wir wären Ihnen um die Mitteilung dankbar, ob Ihre Kommune beabsichtigt, angesichts des oben geschilderten Sachverhalt Ihr Widerspruchsverfahren gegen die Festsetzungsbescheide Zensus 2011 weiterhin durchführen. **Sollte dies nicht der Fall sein, müssten Sie Ihren Widerspruch gegenüber dem Landesamt für Zentrale Dienste - Statistisches Amt – (Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken) zurückziehen.** Über die Rücknahme des Widerspruches bitten wir Sie uns zu unterrichten.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für die Rücknahme des Widerspruches ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Barbara Beckmann-Roh

# **BREHM \* ZIMMERLING**

**Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät**  
**Büro Saarbrücken**

RAe. Brehm \* Zimmerling • Postfach 10 19 41 • 66019 Saarbrücken • GF 58 LG

<u>Unser Zeichen</u>	<u>Sekretariat</u>	<u>E-Mail</u>	<u>Durchwahl</u>	<u>Datum</u>
8108/14 Z/Ne+L D5/1193-18	Frau Leonhard	leonhard@zimmerling.de	0681 37940-30	04.10.2018

## **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.09.2018 betreffend den Zensus 2011**

Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlicherweise mit Beschluss vom 19.09.2018 die Normenkontrollanträge des Senats von Berlin und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat auf rund 100 Seiten (engzeilig geschrieben) die Sach- und Rechtslage umfassend gewürdigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Zensus 2011. Realistischerweise wird man davon ausgehen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht, an der von ihm vertretenen Rechtsauffassung für absehbare Zeit festhalten wird. Von daher ist der Unterzeichner ziemlich skeptisch, ob es sinnvoll ist, die verschiedenen Widerspruchsverfahren weiterzuführen. Es dürfte vernünftiger sein, die eingelegten Widersprüche zurückzunehmen.

Vorab ist zu betonen, dass trotz zahlreicher erörterter Rechtsprobleme das Bundesverfassungsgericht stets zu dem Ergebnis gekommen ist, dass verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen. Hierbei betont das Bundesverfassungsgericht, dass Maßstäbe für die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Regelungen sich vor allem aus der Bedeutung der Einwohnerzahlen für einzelne Regelungen des Grundgesetzes ergeben, wie z.B. dem Demokratie- und Rechtsstaatsgebot sowie Art. 80 Abs. 1 GG, dem föderativen und interkommunalen Gleichbehandlungsgebot, den

### **BÜRO SAARBRÜCKEN**

#### **DR. WOLFGANG ZIMMERLING**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Hochschulzulassungsrecht  
Prüfungsrecht

#### **BEN ZIMMERLING**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Hochschulzulassungsrecht  
Prüfungsrecht

Berliner Promenade 15  
66111 Saarbrücken

Postfach 101941  
66019 Saarbrücken

Gerichtsfach 58 LG SB

Telefon: 0681 37940 30  
Telefax: 0681 37940 40

E-Mail: [info@zimmerling.de](mailto:info@zimmerling.de)  
[www.zimmerling.de](http://www.zimmerling.de)



Qualitätsmanagement

ISO 9001

[www.dekra.de](http://www.dekra.de)

#### **Bürozeiten**

Mo-Fr	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo-Do	13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr	13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

#### **Unsere Bankverbindung**

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE15 5905 0101 0000 6045 46  
SWIFT-BIC: SAKSDE55XXX

USt.-IdNr.: DE188515066

### **BÜRO FRANKFURT**

#### **DR. ROBERT G. BREHM**

Rechtsanwalt  
Hochschulzulassungsrecht  
Prüfungsrecht

#### **ALEXANDRA BREHM-KAISER**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Hochschulzulassungsrecht  
Erbrecht

Steinmetzstr. 9  
65931 Frankfurt am Main

Anforderungen an die Gewährung von Rechtsschutz zugunsten von Ländern und Gemeinden sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der vom Zensus 2011 betroffenen Bürger. Hierbei betont das Bundesverfassungsgericht auch, dass bereits eine geringfügige Verschiebung der Einwohnerzahlen Auswirkungen haben kann und dass die Finanzverfassung mit Blick auf den Bundes-Länder-Finanzausgleich ersichtlich realitätsnahe Einwohnerzahlen voraussetzt.

Alsdann werden vom Bundesverfassungsgericht die einzelnen Argumente gegen die Zulässigkeit des Zensus 2011 (intensiv) „abgearbeitet“. Hierbei wird wiederholt betont, dass eine hinreichend genaue Ermittlung der Einwohnerzahlen erforderlich ist. Indes sei „die Ermittlung“ der „wahren“ oder „richtigen“ Einwohnerzahl schon deshalb nicht geboten, weil nach einhelliger Auffassung der insoweit maßgeblichen statistischen Wissenschaft kein praktisch durchführbares Verfahren die Gewähr hierfür bieten kann. Alle insoweit denkbaren Verfahren seien mit Unsicherheiten und Ungenauigkeiten behaftet und fehleranfällig. Vor diesem Hintergrund könne es allein um das zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen zwecknotwendige Maß an Genauigkeit gehen, sodass sich die Pflicht des Gesetzgebers darauf beschränkt, die für ein zur Ermittlung realitätsgerechter Einwohnerzahlen geeignetes Verfahren erforderlichen Regelungen zu erlassen“ (Rz. 167).

Das BVerfG betont weiterhin, dass bei der Regelung des Erhebungsverfahrens der Gesetzgeber über einen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum verfügt. Dabei müsse der Gesetzgeber den an eine gültigere Prognose zu stellenden Anforderungen genügen. Weitergehende prozentuale Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren bestehen hingegen nicht (Rz. 170 ff.).

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: Ob der gesetzgeberischen Entscheidung eine gültige Prognose zugrunde liegt, sei grundsätzlich aus einer ex-ante-Perspektive im Hinblick auf die verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten zu beurteilen. Die Prognose wird nicht dadurch ungültig und verfassungswidrig, dass sie sich im Nachhinein als falsch erweist. Allerdings könne ein grob unzutreffendes Ergebnis ein Indiz für die Ungültigkeit einer Prognose sein. Der Gesetzgeber dürfe jedoch gerade in komplexen Sachgebieten auch neue Konzepte praktisch erproben und Erfahrungen sammeln (Rz. 175).

Alsdann prüft das Bundesverfassungsgericht eine (etwaige) Verletzung des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips, das gebiete, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen selbst regelt. Auch insoweit hat das Bundesverfassungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Rz. 190 ff.). Die Anforderungen der Wesentlichkeitsdoktrin werden durch Art. 80

Abs. 1 Satz 2 GG näher konkretisiert. Insoweit prüft das Bundesverfassungsgericht seitenlang eine etwaige Verletzung des Art. 80 Abs. 1 GG und verneint dies (Rz. 192 ff.).

Im Folgenden beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Bundesstaatsprinzip und die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot. In diesem Zusammenhang betont das Bundesverfassungsgericht die Garantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach sich Kommunen mit Hilfe von Unterlassungs-, Beseitigungs- und Teilhabeansprüchen durch die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes überprüfen und ggf. untersagen zu lassen. Der besondere Schutz der Kommunen wird in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wiederholt betont (Rz. 210 ff.).

Soweit es um die Datenerhebung und –verarbeitung für statistische Zwecke gehe, werden besondere Anforderungen aufgestellt. Allerdings dürfe diese Datenerhebung- und Verarbeitung zu statistischen Zwecken nur als Hilfe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgen. Es dürfe nicht jede Angabe verlangt werden; vielmehr müsse geprüft werden, ob das Ziel der Erhebung nicht auch durch eine anonymisierte Ermittlung erreicht werden kann. Verwiesen wird vom Bundesverfassungsgericht auf das Volkszählungsurteil, wonach die Erhebung von Daten zu ausschließlich statistischen Zwecken für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt wurde, wenn sie nach ihrer Anonymisierung oder statistischen Aufbereitung von den statistischen Ämtern anderer staatlichen Organe oder sonstigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Nach diesen grundsätzlichen und grundlegenden Ausführungen zu den Maßstäben der Überprüfung des Zensusgesetzes 2011 und Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 erklärt das Bundesverfassungsgericht diese Bestimmungen mit dem Grundgesetz vereinbar. Gegen die konkrete Durchführung der Datenerhebung hat das Bundesverfassungsgericht keine Bedenken. Allerdings weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass vor künftigen Entscheidungen für eine Erhebung der Bevölkerungszahl der Gesetzgeber sich mit dem erreichten Stand der Diskussion über Methoden der Informationserhebung- und Verarbeitung auseinanderzusetzen habe (Rz. 228 ff.).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes darf bei der Regelung stark technisch geprägter Sachverhalte sich der Gesetzgeber im Grundsatz darauf beschränken, hinreichend genaue Zielvorgaben zu machen. Er müsse lediglich diejenigen Regelungen erlassen, aus denen ein bestimmt umrissenes Handlungsprogramm für die Exekutive abgeleitet werden kann und die die erforderlichen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich konkurrierender Rechtspositionen enthalten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes enthält § 7 Abs. 1 bis 3 ZensG i.V.m. dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011 die wesentlichen Festle-

gungen für die Haushaltsstichprobe, für das Programm der Stichprobenverordnung und das Verwaltungsverfahren. Weiter betont das Bundesverfassungsgericht, das § 7 ZensG 2011 eine Reihe inhaltlicher Vorgaben für das Stichprobenverfahren enthalte, die den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ZensG 2011 maßgeblich begrenzt habe (Rz. 230 ff.).

Weiter betont das Bundesverfassungsgericht, dass die durch § 7 Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 2 und 3 Alt. 1 ZensG 2011 geordnete Verfahren zur Korrektur von Unrichtigkeiten der Melderegisterdaten den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Dem Gesetzgeber komme insoweit ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, dessen Grenzen er beachtet habe. Im Nachhinein erkennbar gewordene Abweichungen von der Prognose hinsichtlich der Tauglichkeit der eingesetzten Instrumente zur Fehlerkorrektur stellen deren Gültigkeit nicht in Frage, müssen bei der Regelung zukünftige Erhebungen jedoch berücksichtigt werden.

Soweit es um die Art der Datenerhebung geht, meint das Bundesverfassungsgericht, eine klare Überlegenheit der Vollerhebung gegenüber einer registergestützten Erprobung sei nach dem gegenwärtigen Stand der statistischen Wissenschaft nicht feststellbar (Rz. 285 ff.). In diesem Zusammenhang wird weiter vom Bundesverfassungsgericht betont, dass das gewählte Verfahren mit erheblich geringeren Belastungen der Befragten in ihren durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Interessen verbunden sei. Die Entscheidung des Gesetzgebers für das mit dem Zensusgesetz 2011 geregelte Verfahren eines registergestützten Zensus beruhe auch auf einer gültigen Prognose. Das gewählte Verfahren war bereits im Rahmen des Zensustests erprobt und als grundsätzlich geeignet eingeschätzt worden. Diese Einschätzung erfolgte zwar unter der Bedingung, dass die Qualität der Melderegister und der Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit verbessert würden. Dies hat vorliegend das Bundesverfassungsgericht bejaht. Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die zur Registerfehlerkorrektur entwickelten ergänzenden Verfahren vom Gesetzgeber auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen für geeignet halten durften, die Einwohnerzahl hinreichend genau zu ermitteln. Dies gelte auch für die Kombination zweier Methoden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Ergebnis keine Bedenken gegen die Differenzierung der Datenerhebung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einerseits und Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern andererseits. Soweit die Antragsteller „einen stark verzerrenden Effekt durch den Methodenwechsel an der 10.000-Einwohner-Grenze rügen“, hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass dies die Gültigkeit der dem Zensusgesetz 2011 zugrunde liegenden Prognose nicht in Frage stellt, jedoch mag dies im Hinblick auf zukünftige Erhebungen Anlass zu Korrekturen sein (Rz. 293 ff.).

Die unterschiedliche Regelungen der in §§ 7 und 16 sowie in § 15 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 normierten Verfahren zur Korrektur von Registerfehlern entlang der 10.000-Einwohner-Schwelle sind am Gebot der föderativen Gleichbehandlung, nicht jedoch am interkommunalen Gleichbehandlungsgrundsatz zu messen. Soweit sie das Gebot der föderativen Gleichbehandlung beeinträchtigen sollten, seien sie sachlich gerechtfertigt. Für ein strukturelles Vollzugsdefizit, das zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und deshalb bereit zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führen könnte, sei nichts ersichtlich. Der Gesetzgeber sei allerdings verpflichtet, die bestehende Ungleichbehandlung im Hinblick auf zukünftige Zensusverfahren zu überprüfen (Rz. 301 ff.).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 15 Abs. 2 ZensG 2011 sieht das Gesetz für Gemeinden ab 10.000 Einwohner Verfahren vor, die von denjenigen für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner abweichen. Mit dieser „Differenzierung“ hat sich das Bundesverfassungsgericht ausführlich beschäftigt. Diese unterschiedliche Behandlung wird letztendlich nicht für verfassungswidrig erklärt, da die in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie § 15 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 angelegte Unterscheidung hinsichtlich der Korrekturverfahren entlang der 10.000-Einwohner-Schwelle gerechtfertigt sei, also aus sachlichen Gründen erfolgt und jedenfalls bei der gebotenen ex-ante-Betrachtung zu hinreichend vergleichbaren Ergebnissen zu kommen versprach. Dies gelte sowohl für die Verfahren zur Korrektur von Registerfehlern nach § 7 und § 16 ZensG 2011 also für die unterschiedlichen Verfahren der Mehrfachfalluntersuchungen nach § 15 Abs. 2 bzw. 3 ZensG 2011. Der Gesetzgeber habe auch die zahlenmäßige Festlegung der Grenze für die Verfahrensdifferenzierung nicht willkürlich getroffen (Rz. 308).

Das BVerfG betont insoweit, dass die Beschränkung der Haushaltsstichprobe auf Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ermöglichte, insbesondere die Verschonung weiter Teile der Bevölkerung von erheblichen Grundrechtseingriffen durch die geringe Zahl der zu befragenden Personen. Sachgerecht sei weiter auch die zusätzliche Erwägung des Gesetzgebers, dass eigentlich die Beschränkung des Stichprobenverfahrens verringerter Erhebungsumfang - etwa durch bessere Schulungsmöglichkeiten der Erhebungsbeauftragten oder zusätzliche Möglichkeiten zur Korrektur von Fehlern - eine, verglichen mit der Totalerhebung, höhere Ergebnisqualität der primär statistisch erhobenen Daten erwarten lasse. Der Gesetzgeber sei auch insoweit ersichtlich Einschätzungen gefolgt, die auf Erfahrungswerte der amtlichen Statistik beruhen.

Soweit letztendlich aus der Methodendifferenzierung resultierende Verzerrungen verblieben, hat der Gesetzgeber diese in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise in Kauf



genommen. Auch bei Vollerhebungen lassen sich derartige Verzerrungen nicht vollständig ausschließen (Rz. 310).

Die unterschiedliche Regelung der Mehrfachfallprüfung in § 5 Abs. 2 und 3 ZensG 2011, hat der Gesetzgeber seine Entscheidung damit begründet, dass für Personen mit mehr als einer Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern gemeldet sind, eine Überprüfung im Rahmen der Haushaltsstichprobe genüge und hat damit im Ausgangspunkt konsequent an die Verfahrensdifferenzierung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 16 ZensG 2011 angeknüpft. Betont wird weiterhin, dass auf der Grundlage neuer Erkenntnisse es auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass durch die Methodendifferenzierung im Rahmen der Mehrfachfallüberprüfung nach § 15 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 mit einer nennenswerten Verzerrung der Ergebnisgenauigkeit zwischen Gemeinden ab und unterhalb der 10.000 Einwohnerschwelle gerechnet werden müsse. Auch die Festlegung der maßgeblichen Schwelle für die Methodendifferenzierung auf 10.000 Einwohner beruhe auf sachlichen Erwägungen (Rz. 311 ff.).

Zusammenfassend somit festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht eine gegen den Zensusstest bzw. das Zensusgesetz keine (durchgreifenden) Bedenken erhoben hat. Schließlich führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass den Ländern von Anfang an ausreichende Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu Gebote standen, um ihre Interessen an einem ordnungsgemäßen Vollzug des ZensG 2011 zu wahren. Der Vollzug lag im Wesentlichen in ihren Händen (Art. 83 ff. GG). Dies gelte auch für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Ländern und Gemeinden und die Bestimmung der dafür zuständigen Behörden. Abschließend wird vom Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass der mit dem Zensus 2011 verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und zumutbar war. Durch die angegriffenen Vorschriften würden keine Rechtsschutzinteressen der Kommunen verletzt. Allerdings ist insoweit darauf hinzuweisen, dass zwei „Stadtstaaten“ geklagt haben. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes sind diese nicht Träger der Garantie kommunaler Selbstverwaltung. Ihre Stellung als Kommunen werde in dem vorliegend allein maßgeblichen Rechtsverhältnis zum Bund durch ihren staatsrechtlichen Status als Länder vollständig überlagert. Alsdann betont jedoch das Bundesverfassungsgericht noch einmal, dass alle Kommunen nicht in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Rechtsstellung beeinträchtigt seien (Rz. 346 ff.).

Zusammenfassend ist somit noch einmal festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht alle erhobenen Einwände betreffend den Zensus 2011 verworfen hat. Ein Richter des Bundesverwaltungsgerichtes, dem der Unterzeichner vor vielen Jahren einen von ihm verfassten Aufsatz übergeben hat, in welchem er sich sehr kritisch zu der Rechtsprechung des Bunde-

verwaltungsgerichtes geäußert hat, hat dem Unterzeichner entgegnet, das Bundesverwaltungsgericht habe den „Grundsatz“, wenn eine Rechtsfrage einmal entschieden sei, gebiete es die Rechtssicherheit, dass an dieser Rechtsprechung zumindest 10 Jahre lang festgehalten werde. Der Unterzeichner geht davon aus, dass diese Aussage eines früheren Richters des Bundesverwaltungsgerichtes ohne weiteres auf das Bundesverfassungsgericht übertragen werden kann. Aus der Sicht des Unterzeichners bleibt somit nichts anderes übrig, als die Rechtsstreitigkeiten (durch Rücknahme des jeweiligen Widerspruches) zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Zimmerling  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

